

Merkblatt für Zuschüsse zu Nachwuchswissenschaftlertagungen

Wer kann gefördert werden?

Um den wissenschaftlichen Austausch von NachwuchswissenschaftlerInnen in der Chemie sowie angrenzenden Nachbardisziplinen (z. B. Molekularbiologie) zu fördern, können antragsberechtigte WissenschaftlerInnen Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Nachwuchswissenschaftlertagungen in Deutschland für die folgenden Personengruppen beantragen.

1. NachwuchswissenschaftlerInnen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind und ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.
2. Ausländische WissenschaftlerInnen/DozentInnen aus der Akademia, die auf der Tagung einen Plenar/Keynote-Vortrag halten
3. In Ausnahmefällen NachwuchswissenschaftlerInnen aus dem Ausland, wenn diese ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.

Eine Nachwuchswissenschaftlertagung ist förderfähig, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Fachübergreifende Tagung, die unterschiedliche Disziplinen zusammenbringt.
2. Bundesweite Beteiligung mit angemessener internationaler Beteiligung.
3. Der Frauenanteil der Vortragenden sollte mindestens 25% betragen.

Wer ist antragsberechtigt?

HochschullehrerInnen (W2/W3/Jun. Prof./NachwuchsgruppenleiterInnen) der Chemie sowie chemie-naher Fächer und gleichwertig qualifizierte WissenschaftlerInnen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Deutschland, die an der Planung / Koordination des wissenschaftlichen Programms offiziell mitwirken. Weiterhin antragsberechtigt sind die Vorstände von Nachwuchswissenschaftlerorganisationen in der Chemie (z. B. GDCh-Jungchemikerforum).

Wie hoch ist der Zuschuss?

1. Für NachwuchswissenschaftlerInnen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind, kann ein Zuschuss von bis zu 500 EUR gewährt werden.
2. Für WissenschaftlerInnen/DozentInnen aus dem europäischen Ausland kann ein Zuschuss von bis zu 500 EUR und für WissenschaftlerInnen/DozentInnen aus Übersee ein Zuschuss von bis zu 1.000 EUR gewährt werden.
3. In Ausnahmefällen kann für NachwuchswissenschaftlerInnen aus dem Ausland ein Zuschuss von bis zu 500 EUR gewährt werden.

Welche rechtliche Form hat der Zuschuss?

Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuwendung nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes zur Deckung nicht gedeckter Reisekosten von Vortragenden auf einer wissenschaftlichen Konferenz/Tagung.

Wie verläuft die Antragseinreichung?

Anträge sind in der Fonds-Geschäftsstelle via E-Mail an tagungen-fonds@vci.de (ein Dokument in pdf-Format, maximal 4 Seiten) einzureichen. Rückfragen inhaltlicher Art richten Sie bitte an Frau Dr. Denise Schütz (schuetz@vci.de). Im Förderantrag sind folgende formale Angaben zu machen:

1. Programmwurf
2. Begründung für die Förderung durch den Fonds
3. Nennung der zu unterstützenden WissenschaftlerInnen
4. Angaben zu weiterer (beantragter) staatlicher und/ oder privater Förderung
5. Budgetübersicht zur Finanzierung der Tagung.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Nach Erhalt der Spendenbescheinigung werden die bewilligten Fördermittel dem Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Tagung überwiesen und sind zweckgebunden zur Finanzierung nicht gedeckter Reise- und Aufenthaltskosten der unterstützten WissenschaftlerInnen zu verwenden. Im Nachgang zur Tagung sind die Kosten in Form einer durch den Antragsteller/die Antragstellerin unterschriebenen Verwendungsbescheinigung, die elektronisch einzureichen ist, nachzuweisen. Nicht verwendete Fördermittel fließen an den Fonds zurück.

Thomas Wessel
Vorsitzender des Kuratoriums

Stand 01 / 2021

Dr. Gerd Romanowski
Geschäftsführer